



Informationsschreiben „Blaue Briefe“

Rechtliche Grundlagen

Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW – SchulG)

§ 50 Versetzung, Förderangebote

(...)

„(4) Ist die Versetzung einer Schülerin oder eines Schülers gefährdet, weil die Leistungen in einem Fach abweichend von den im letzten Zeugnis erteilten Noten nicht mehr ausreichen, so sind die Eltern schriftlich zu benachrichtigen. Auf etwaige besondere Folgen einer Nichtversetzung der Schülerin oder des Schülers ist hinzuweisen. Hat die Schule die Eltern nicht benachrichtigt, so kann daraus kein Anspruch auf Versetzung hergeleitet werden. Unterbleibt die Benachrichtigung, obwohl ein Fach oder mehrere Fächer hätten abgemahnt werden müssen, werden Minderleistungen in einem Fach bei der Versetzungsentscheidung nicht berücksichtigt. Die Benachrichtigung entfällt bei volljährigen Schülerinnen und Schülern.“

Nach dem Beschluss der Lehrerkonferenz erhalten die volljährigen Schülerinnen und Schüler trotzdem die oben angesprochene Benachrichtigung („Blaue Briefe“). Dies ist als zusätzlicher, ausschließlich der Information dienender Service zu verstehen, aus dem keinerlei Rechtsanspruch abzuleiten ist. Im Gegensatz zu den noch nicht volljährigen Schülerinnen und Schüler kommen daher auch nicht abgemahnte Minderleistungen in vollem Umfang zur Anrechnung.

Diese Regelung gilt auch für Schülerinnen und Schüler, die erst im Laufe des Schuljahres volljährig werden.

✂

Name: _____

Die obige Information zur Regelung bezüglich der „Blauen Briefe“ für volljährige Schülerinnen und Schüler habe ich zur Kenntnis genommen.

Datum

Unterschrift der Schülerin / des Schülers

Datum

Unterschrift eines Erziehungsberechtigten noch nicht volljähriger Schüler/-innen